

## **GreenRock Energy Bond two (GREBII)**

### **Schuldverschreibungsbedingungen**

**Stand: 30. Dezember 2022**

#### **§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

„Anleger“ ist derjenige, dem die Ansprüche aus GREBII-Token zustehen.

„Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Berlin) für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

„EBITDA“ ist das Ergebnis der Emittentin vor Zinszahlungen, Steuern und Abschreibungen.

„Emissionswährung“ ist Euro.

„Emissionstermin“ ist der Zeitpunkt der Lieferung der GREBII-Token.

„Emittentin“ bezeichnet die GreenRock Energy Austria GmbH, eingetragen im Handelsregister des Landgerichts Innsbruck unter FN 544337x.

„GREBII-Token“ sind die von der Emittentin unter der Bezeichnung GreenRock Energy Bond Two ausgegebenen Schuldverschreibungen.

„Inhaber“ ist derjenige, der im Kryptowertpapierregister als Inhaber eingetragen ist. Entweder der Anleger oder ein von ihm beauftragter Dritter.

„Kryptowertpapierregister“ ist das Register, in dem die Inhaber von GREBII-Token definiert werden.

„Methode act/act“ ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.

„Öffentliches Angebot“ ist der Zeitraum, innerhalb dem GREBII-Token von der Emittentin zum erstmaligen Erwerb angeboten wird.

„Private Key“ ist ein eindeutiger kryptographischer Schlüssel, der für die Signierung von Transaktionen von GREBII-Token auf der Blockchain verwendet wird.

„Public Key“ ist ein eindeutiger kryptographischer Schlüssel, der bei blockchainbasierten Transaktionen als Adresse dient und zwischen den Transaktionsteilnehmern geteilt wird. Jede Transaktion, die von dieser Adresse ausgeht, muss von dem zum Public Key gehörenden Private Key signiert werden.

„Registerführende Stelle“ ist vorbehaltlich eines Wechsels durch die Emittentin die Tangany GmbH, Briener Straße 53, 80333 München.

„Verwahrstelle“ ist die von der Emittentin mit der kostenlosen Verwahrung der Schlüssel der Anleger beauftragte Stelle, vorbehaltlich eines Wechsels die Tangany GmbH, Briener Straße 53, 80333 München.

„Wallet“ ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu verwalten und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, digitale Vermögenswerte zu senden und zu empfangen und ihre Transaktionen und Salden zu überwachen.

#### **§ 2 NENNBETRAG, EMISSIONSWÄHRUNG UND FORM**

- (1) Die Emittentin begibt Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25 Mio. (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen). Es werden 25.000 gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,- ausgegeben. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung oder sonstige Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben. Ein Bezugsrecht der Anleger bei einer neuen Emission besteht nicht.
- (2) Die Schuldverschreibung lautet auf Euro (EUR). Die Laufzeit der Schuldverschreibung ist unbefristet, sie beginnt mit Eintragung eines Anlegers im Kryptowertpapierregister.
- (3) Die Schuldverschreibungen werden als Kryptowertpapiere ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausstellung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht. Die Schuldverschreibungen werden als GreenRock Energy Bond Two-Token bezeichnet.

### **§ 3 ZEICHNUNG, IDENTIFIZIERUNG, ZAHLUNG, ZEICHNUNGSBESTÄTIGUNG**

- (1) Die Zeichnung von GREBII-Token erfolgt durch einen entsprechenden Online-Antrag auf der Website <http://greenrock-austria.at>. Die Zeichnung erfordert eine vorherige Registrierung auf der Online-Plattform der Emittentin. Die Zeichnung ist ein Angebot zum Erwerb der entsprechenden Anzahl GREBII-Token gegen Zahlung des vereinbarten Zeichnungsbetrages.
- (2) GREBII-Token werden zum Nominalwert ausgegeben. Ein Aufgeld (Agio) wird nicht erhoben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 1.000,-. Die Emittentin ist berechtigt, das Zeichnungsangebot des Antragstellers ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn die Emittentin den Antragsteller über die Annahme des Angebots und die Zahl der zugeteilten GREBII-Token informiert. Der Vertragsschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass der Antragsteller ordnungsgemäß identifiziert ist.
- (3) Mit der Annahme des Zeichnungsangebotes durch die Emittentin wird der Zeichnungsbetrag zur Zahlung fällig. Der Anleger ist berechtigt Zahlungen in Euro oder Kryptowährungen (Bitcoin oder Ether) zu leisten. Die Anzahl der ausgegebenen GREBII-Token entspricht der Anzahl der vom Antragsteller eingezahlten ganzen Euro bzw. dem Euro-Äquivalent der überlassenen Anzahl an Kryptowährungseinheiten (Bitcoin oder Ether) zum Zeitpunkt der Überlassung geteilt durch 1.000. Maßgebend für die Bestimmung des EUR-Äquivalents ist der historische Tagesdurchschnittskurs, der am Kalendertag nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfristen veröffentlicht wurde. Über den jeweiligen Wechselkurs und den nach Umtausch zur Verfügung stehenden Euro-Zeichnungsbetrag erhält der Anleger unmittelbar nach dem Umtausch eine Information. Für den Fall, dass [www.cryptocompare.com](http://www.cryptocompare.com) technisch nicht zur Verfügung steht oder die Nutzung von [www.cryptocompare.com](http://www.cryptocompare.com) unter wirtschaftlichen Aspekten (z.B. wegen erheblicher Gebührenerhöhung) für die Emittentin unzumutbar wird, ist die Emittentin berechtigt, eine andere Kursinformationsstelle zu bestimmen, deren aktuell veröffentlichter Wechselkurs dann für die Umrechnung maßgeblich ist. Über eine solche Änderung informiert die Emittentin gemäß § 14 unverzüglich durch Veröffentlichung auf ihrer Website <https://greenrock-austria.at>.
- (4) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Emittentin die zu seiner Identifizierung erforderlichen Informationen und ggf. Unterlagen wahrheitsgemäß zu übermitteln. Die Emittentin ist berechtigt, über die im Online-Zeichnungsverfahren abgefragten Informationen hinaus, weitere Informationen vom Antragsteller anzufordern. Die Identifizierung der Anleger erfolgt im Rahmen des Online-Registrierungsprozesses. Der Antragsteller stimmt zu, dass die im Rahmen der Registrierung erhobenen Daten weitere Personen, die im Zusammenhang mit der Emission tätig werden, zur Verfügung gestellt werden. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung.

### **§ 4 WALLETS, SCHLÜSSELVERWAHRUNG, LIEFERUNG**

- (1) Anleger sind verpflichtet, von der Kryptoverwahrstelle ein auf ihren Namen geführtes Polygon-kompatibles Wallet führen zu lassen, in das die GREBII-Token geliefert werden können. Die Eröffnung und Verwaltung des Wallets ist für Anleger kostenfrei.
- (2) Die Verwahrung stellt einen eigenen Auftrag des Anlegers auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen der Verwahrstelle dar. Eine entsprechende Beauftragung erfolgt über die Website der Emittentin. Die Verwahrstelle entscheidet gesondert und nach eigenem Ermessen über die Annahme eines entsprechenden Antrags des Anlegers.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, eine andere geeignete Verwahrstelle zu bestimmen, die die kostenfreie Schlüsselverwahrung übernimmt. Sie hat die Anleger hierüber spätestens einen Monat vor Beendigung des Vertragsverhältnisses unter Benennung der neuen Verwahrstelle zu informieren und ihnen anzubieten, die Schlüsselverwahrung kostenfrei bei der neuen Verwahrstelle zu beauftragen. Mit Ablauf der Frist endet die kostenfreie Verwahrung bei der alten Verwahrstelle.
- (4) Die gezeichnete Anzahl von GREBII-Token werden nach Eingang des Zeichnungsbetrages bei der Emittentin und Ablauf einer etwa geltenden gesetzlichen Widerrufsfrist in die Wallets der Anleger geliefert. Der Anleger hat die Emittentin über den Verlust oder den Missbrauch des Private Keys zu informieren.

### **§ 5 KRYPTOWERTPAPIERREGISTER**

- (1) Anleger werden als Inhaber von GREBII-Token im Kryptowertpapierregister registriert. Gegenüber der Emittentin gilt diejenige Person als Anleger, die im Register als Inhaber eingetragen ist. Ein Anleger, der nicht als Inhaber im Register eingetragen ist, kann unter Vorlage entsprechender Nachweise gegenüber dem Kryptowertpapierregister die Eintragung als Inhaber

verlangen. Entsprechendes gilt für die Eintragung von Verfügungshindernissen oder Rechten Dritter.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Registerführende Stelle ohne Zustimmung der Anleger zu wechseln. Sie wird die Inhaber über einen solchen Wechsel spätestens einen Monat vor dem Wechsel über den Wechsel informieren und den Inhaber sämtliche Informationen geben, die diese zur Ausübung ihrer Rechte benötigen.
- (3) Auf Verlangen erhalten die Anleger von der Registerführenden Stelle einen Registerauszug in Textform, soweit dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist. Anleger, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, erhalten auch ohne ein solches Verlangen einen Registerauszug nach Eintragung ihrer GREBII-Token im Kryptowertpapierregister, bei jeder Veränderung des Registerinhalts und jedenfalls einmal jährlich.

## **§ 6 VERFÜGUNGEN, ÄNDERUNG REGISTEREINTRAGUNG**

- (1) Die Übertragung von GREBII-Token setzt die Einigung zwischen dem bisherigen Anleger und dem neuen Anleger sowie die Eintragung des neuen Anlegers im Kryptowertpapierregister voraus. Eine Übertragung von Bruchteilen eines GREBII-Tokens ist nicht zulässig. Die blockchainmäßige Übertragung von GREBII-Token stellt die Einigung zwischen dem Inhaber und dem Erwerber sowie die Weisung an das Kryptowertpapierregisters zur Eintragung des Erwerbs als neuen Inhaber dar.
- (2) Die Übertragung von GREBII-Token steht zudem unter den Bedingungen, dass der neue Anleger ein Wallet bei der Verwahrstelle führt und sich gegenüber dem Kryptowertpapierregister identifiziert hat. Der neue Anleger ist verpflichtet, sich bei der Emittentin zu registrieren und sämtliche hierfür erforderliche Angaben – insbesondere eine auf seinen Namen lautende, europäische Bankverbindung und seine Steueridentifikationsnummer zu übermitteln.
- (3) Die folgenden sonstigen Verfügungen über GREBII-Token bedürfen vorbehaltlich der sonstigen gesetzlichen Anforderungen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Eintragung oder Umtragung im Register:
  - a) Verfügungen über ein Recht aus dem GREBII-Token oder über ein Recht an einem solchen Recht oder
  - b) Verfügungen über ein Recht an GREBII-Token oder über ein Recht an einem solchen Recht.

## **§ 7 ANLEGERSTATUS, QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT (MIT VORINSOLVENZLICHER DURCHSETZUNGSSPERRE), ZAHLUNGSVERBOT DER EMITTENTIN, AUFRECHNUNGSVERBOT**

- (1) GREBII-Token begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.
- (2) **Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens wird gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Anleger aus GREBII-Token einschließlich der Ansprüche auf Verzinsung sowie Rückzahlung des investierten Kapitals – („Nachrangforderungen“) ein Nachrang in der Weise vereinbart, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zu befriedigen sind.**

**Die Nachrangforderungen der Anleger können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin verbleibt, beglichen werden. Diese Regelung kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Nachrangforderungen der Anleger führen.**

**Die Anleger verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die**

**vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche der Anleger führen.**

**Im Falle einer Zahlung der Emittentin, die gegen ein Zahlungsverbot verstößt, ist die Emittentin berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.**

- (3) Kein Anleger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus GREBII-Token gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Hiervon ausgenommen sind unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche der Anleger.

## **§ 8 VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT**

- (1) GREBII-Token werden mit einem festen Zins (Basiszins) und einem variablen Zins verzinst. Die Zinsperioden entsprechen dem Kalenderjahr. Die erste Zinsperiode beginnt am Tag nach Eintragung des Anlegers in das Kryptowertpapierregister. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung pro rata temporis nach der Methode act/act. Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin.
- (2) Der Basiszinssatz beträgt 7,5 Prozent jährlich. Der variable Zinsbetrag berechnet sich aus 5% des im Jahresabschluss ausgewiesenen und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen EBITDA geteilt durch die Zahl der ausgegebenen GREBII-Token.
- (3) Die Emittentin ist verpflichtet, ihren Jahresabschluss zum Ende eines Geschäftsjahres nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres zu erstellen und den Anlegern durch Einstellung auf ihrer Website unter <http://greenrock-austria.at> zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Basiszinsen einer Zinsperiode sind am 01.03. eines jeden Jahres nachträglich zur Zahlung fällig. Die letzte Zahlung des Basiszinses erfolgt am 01.03. des Jahres, das dem Jahr der Kündigung der GREBII-Token folgt. Sofern ein Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Die variablen Zinsen sind 30.06. eines jeden Jahres nachträglich, erstmalig zum 30.06.2024 zur Zahlung fällig. Die letzte Zahlung der variablen Zinsen erfolgt am 30.06. des Jahres, das dem Jahr des Laufzeitendes der GREBII-Token folgt. Sofern in einem Jahr der 30.06. kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag. Sollte bis zum 30.06. der Jahresabschluss der Emittentin für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht geprüft sein, sind die variablen Zinsen sieben Bankarbeitstage nach der Vorlage des Testats der Wirtschaftsprüfer bei der Emittentin zur Zahlung fällig.
- (6) Die Fälligkeiten des letzten Basiszins und des letzten variablen Zinses stehen unter der Bedingung, dass der Anleger seine GREBII-Token an das von der Emittentin bei Kündigung der GREBII-Token zu benennende Wallet übertragen hat. Erfolgt die Rückübertragung nicht vor dem Zinszahlungstag, werden die letzten Zinsen am Tag nach Eingang der GREBII-Token auf dem Wallet der Emittentin zur Zahlung fällig.

## **§ 9 ZAHLUNGEN, VERZUG**

- (1) Die Rückzahlung und während der Laufzeit fällige Zinszahlungen erfolgen ausschließlich in EUR entsprechend des gezeichneten Nennbetrags der GREBII-Token. Die Emittentin wird die Zahlung an die Person leisten, die am jeweiligen Fälligkeitstag, 12:00 Uhr CET, im Kryptowertpapierregister als Inhaber aufgeführt ist.
- (2) Zahlungen werden nur an Anleger geleistet, die im Kryptowertpapierregister als Inhaber von GREBII-Token registriert sind, sich identifiziert haben und sämtliche für die Vornahme von Zahlungen erforderlichen Angaben – insbesondere eine auf dem Namen des Anlegers lautende, europäische Bankverbindung und eine Steueridentifikationsnummer – der Emittentin übermittelt haben.
- (3) Im Fall des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.

## **§ 10 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG, KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG UND RÜCKZAHLUNG**

- (1) GREBII-Token haben eine unbeschränkte Laufzeit. Die Laufzeit endet mit der Kündigung durch den Anleger bzw. die Emittentin.

- (2) Jeder Anleger ist berechtigt, GREBII-Token unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, erstmals zum 31.12.2026 (Mindestlaufzeit), danach einmal jährlich jeweils zum 31.12. zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht). Das Kündigungsrecht kann nur hinsichtlich aller vom kündigenden Anleger gehaltenen GREBII-Token ausgeübt werden
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, GREBII-Token unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, erstmals zum 31.12.2025, danach einmal jährlich jeweils zum 31.12. zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht). Das Kündigungsrecht kann nur hinsichtlich der gesamten Emission ausgeübt werden.
- (4) Jeder Anleger und die Emittentin sind berechtigt, die GREBII-Token ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) Die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Fälligkeit zahlt. Ein Kündigungsrecht besteht nicht, soweit aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts gemäß § 7 die Emittentin nicht zur Zahlung verpflichtet ist oder die Anleger ihre Ansprüche nicht geltend machen dürfen;
  - b) wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt;
  - c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - d) die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der GREBII-Token nicht erfüllt oder beachtet und der Anleger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, zunächst eine Benachrichtigung an die Emittentin in Textform übermittelt hat, durch welche die Emittentin vom Anleger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 60 Tage nach Zugang dieser Benachrichtigung andauert;
  - e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von §§ 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit GREBII-Token eingegangen ist;
  - f) im Vergleich zum Kreis der Gesellschafter zum Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots eine Änderung in einer Weise eintritt, dass die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle an der Gesellschaft (d.h. die mittelbare oder unmittelbare Inhaberschaft von mehr als 50% der Stimmrechte oder der Gesellschaftsanteile) nicht mehr von derselben Person (natürliche Person oder Gesellschaft) ausgeübt wird (Kontrollwechsel) oder
  - g) die Emittentin sämtliche Vermögensgegenstände oder solche, die zusammen mindestens 75 % des EBITDA der Emittentin generieren, sei es durch eine oder mehrere Maßnahmen, veräußert (Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände).
- (5) Das außerordentliche Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor der Ausübung des Rechts geheilt wurde. Auch die Emittentin ist berechtigt, GREBII-Token außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (6) Die Kündigungserklärung durch die Anleger hat per eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Kündigung ist an die Emittentin zu adressieren. Die Emittentin wird dem die Kündigung aussprechenden Anleger unverzüglich nach Eingang einer berechtigten Kündigung die Walletadresse mitteilen, an die die gekündigten GREBII-Token zu übertragen sind.
- (7) Die ordentliche Kündigung der Emittentin hat in Textform (§ 126b BGB) an die zuletzt bekannten Kontaktdaten des Anlegers zu erfolgen. Die Emittentin wird zudem eine Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts auf ihrer Website unter <http://greenrock-austria.at> veröffentlichen.
- (8) Im Falle einer Kündigung werden GREBII-Token in Höhe ihres Nennbetrags innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigung zur Rückzahlung an den Anleger fällig, es sei denn der Anleger hat seine GREBII-Token nicht an die Emittentin übertragen oder die Emittentin

ist aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts gemäß § 7 nicht zur Zahlung verpflichtet oder die Anleger dürfen ihre Ansprüche nicht geltend machen.

- (9) Die Zinsen für das Jahr der Kündigung werden entsprechend § 8 Absätze 5 und 5 ausgezahlt. § 10 Abs.7 2. HS gilt entsprechend.

## **§ 11 STEUERN**

- (1) Die Emittentin wird auf die während der Laufzeit fälligen Zinszahlungen Kapitalertragsteuern in Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Steuersätze einbehalten und an das Finanzamt abführen. Zu diesem Zweck wird die Emittentin im Auftrag des Anlegers, der hiermit erteilt wird, den Teil des Zinszahlungsanspruchs des Anlegers, welcher prozentual dem jeweils gültigen Abzugsteuersatz (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) entspricht, einbehalten und an das Finanzamt abführen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- (2) Die Emittentin erteilt dem Anleger auf dessen Verlangen eine Bescheinigung der für ihn einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer.
- (3) Durch den Steuerabzug gemäß Absatz 1 erfüllt die Emittentin den Zinszahlungsanspruch des Anlegers betragsmäßig in Höhe der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuern nebst Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer, unabhängig davon, ob die Emittentin gesetzlich zu Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuern verpflichtet ist.

## **§ 12 ERSETZUNG**

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie in Abs. 2 definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die „Nachfolgeschuldnerin“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
  - a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die GREBII-Token übernimmt;
  - b) hinsichtlich der von der Nachfolgeschuldnerin übernommenen Verpflichtungen der Nachrang zu mit den Bedingungen der GREBII-Token übereinstimmenden Bedingungen begründet wird.

Für die Zwecke dieses § 13 bedeutet „verbundenes Unternehmen“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG.

- (2) Jede Ersetzung ist gemäß § 14 bekannt zu machen.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Schuldverschreibungsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

## **§ 13 ANKAUF**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit GREBII-Token zu jedem beliebigen Preis zurück zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen GREBII-Token können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Die Entwertung von GREBII-Token erfolgt durch Löschung auf der Blockchain.

## **§ 14 MITTEILUNGEN**

- (1) Mitteilungen der Emittentin an die Anleger erfolgen - soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben - durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (<http://greenrock-austria.at>) und/oder in Textform (§ 126b BGB) an die E-Mailadresse der Anleger. Jede Mitteilung gilt - im Fall der Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin - am dritten Bankarbeitstag nach dem Bankarbeitstag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt und den Anlegern als zugegangen.
- (2) Mitteilungen, die von einem Anleger der Emittentin gemacht werden, müssen in Textform (§ 126b BGB) an die Adresse [bond@greenrock-austria.at](mailto:bond@greenrock-austria.at) erfolgen, soweit diese Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes regeln.

## **§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Form und Inhalt von GREBII-Token sowie die Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (2) Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit GREBII-Token entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) ist das Landgericht Berlin.
- (3) Diese Schuldverschreibungsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Soweit die Schuldverschreibungsbedingungen auch in anderen Sprachen veröffentlicht werden, handelt es sich um lediglich unverbindliche Übersetzungen. Rechtlich maßgeblich ist allein die deutsche Fassung.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen für Schuldverschreibungen unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.